

EINSPRUCHSMÖGLICHKEITEN

Was können Sie unternehmen, wenn Sie mit der Entscheidung des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht einverstanden sind?

Wenn Sie mit der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht einverstanden sind, können Sie einen Einspruch vor dem Arbeitsgericht einreichen. Wir raten Ihnen, zuerst mit Ihrer Zahlstelle Kontakt aufzunehmen. Diese kann Ihnen nähere Auskünfte über diese Entscheidung, die Einreichung eines Einspruchs und die zu erfüllenden Bedingungen, um Unterstützungen wieder beanspruchen zu können, erteilen.

In welcher Frist muss der Einspruch eingereicht werden?

Sie haben drei Monate Zeit, um einen Einspruch einzureichen. Diese dreimonatige Frist beginnt ab dem Tag nach dem Tag, an dem die strittige Entscheidung Ihnen an die letzte Adresse, die Sie dem ADG mitgeteilt haben, zugestellt wurde, oder in Abwesenheit einer Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, kann der Einspruch noch am ersten darauffolgenden Werktag eingelegt werden.

Wie wird ein Einspruch eingereicht?

Sie können entweder einen Einschreibebrief an das zuständige Arbeitsgericht senden, oder einen gewöhnlichen Brief bei der Kanzlei des zuständigen Arbeitsgerichts hinterlegen.

Damit Ihr Einspruch gültig ist, muss er datiert und unterschrieben sein und nachfolgende Angaben enthalten:

- Ihren Namen und Vornamen
- Ihre Adresse
- Ihre Nationalregisternummer
- Das Datum und die Referenz der Entscheidung des Arbeitsamtes oder eine Kopie dieser Entscheidung
- Eine Zusammenfassung der Gründe, aus denen Sie diese Entscheidung bestreiten

Wo wird ein Einspruch eingereicht?

Adresse des für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständigen Arbeitsgerichtes: Klötzerbahn 27, 4700 Eupen

Müssen Sie vor dem Arbeitsgericht anwesend sein? (Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches)

Vor dem Arbeitsgericht müssen Sie persönlich erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Sie können sich jedoch auch durch Ihre(n) Ehegatten(in), Ihre(n) gesetzlich anerkannte(n) zusammenlebende(n) Partner(in), einen Verwandten, oder angeheirateten Verwandten vertreten lassen.

Diese Personen müssen vom Richter eigens zugelassen werden und Sie müssen ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilen. Mittels einer schriftlichen Vollmacht, können Sie sich auch durch einen Delegierten Ihrer Gewerkschaft oder einer Selbständigen vertretenden Organisation vertreten lassen.

Wer trägt die Verfahrenskosten?

Bei Einsprüchen, die von Ihnen oder gegen Sie als Sozialversicherte(r) eingereicht werden, muss das Arbeitsamt die Verfahrenskosten immer tragen, selbst wenn Ihr Einspruch für nicht begründet erklärt wird, außer wenn der Richter den Einspruch als leichtfertig und schikanös erachtet. In dem Fall müssen Sie die Prozesskosten selbst übernehmen. (Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches)

Falls Sie einen Anwalt in Anspruch nehmen, werden Sie jedoch die Kosten und Honorare, die er Ihnen berechnen wird, selbst tragen müssen.

Wenn Sie einen Einspruch einreichen, was müssen Sie unternehmen, um Ihre Rechte in Sachen Unterstützungen zu wahren?

Wenden Sie sich dringend sowohl an Ihre Zahlstelle, an Ihre Krankenkasse sowie eventuell an Ihre Familienzulagenkasse. Diese Dienststellen können Sie am besten über die von Ihnen zu unternehmenden Schritte beraten, um Ihre eventuellen Rechte zu bewahren.